

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice	Datum:	14.06.2023
--------------------	-----------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Amtsausschuss Lebus	27.06.2023	öffentlich

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung im Bereich Brandschutz**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus beschließt die beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gemäß § 3 des Brandenburgischen Brand – und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG)“ zwischen der Gemeinde Letschin, dem Amt Golzow, dem Amt Seelow-Land, der Stadt Seelow, dem Amt Barnim-Oderbruch, der Stadt Wriezen und dem Amt Lebus.

### **Sachdarstellung:**

Gemäß dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) muss jeder örtliche Aufgabenträger eine entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorhalten. In der Vergangenheit zeigte sich bei größeren Einsatzszenarien die Notwendigkeit, dass eine engere Zusammenarbeit mit den jeweiligen angrenzenden Aufgabenträgern des Amtsgebietes Lebus unabdingbar ist.

Aufgrund dessen wird seitens der Gemeinde Letschin, dem Amt Golzow, dem Amt Seelow-Land, der Stadt Seelow, dem Amt Barnim-Oderbruch, der Stadt Wriezen und dem Amt Lebus angestrebt, mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, sich gegenseitige Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr gemäß § 3 BbgBKG zuzusichern. Dabei soll gewährleistet werden, dass im Einsatzfall die Erreichung der definierten Schutzziele und die zeitnahe Alarmierung von Einsatzmitteln und Einsatzkräften sowie das Wirksamwerden von Maßnahmen im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr schnellstmöglich amtsübergreifend sichergestellt werden können. Insbesondere sollen die nach § 1 Abs.1 BbgBKG Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem umgesetzt werden.

Die nachbarschaftliche Hilfe in den angrenzenden Verwaltungsbereichen ist unter dem zur Verfügung stehenden Einsatzpersonal- und mitteln als oberstes Ziel gestellt. Die vorhandenen Kräfte und Mittel der Vertragspartner sollen sich in einem eventuell eintretenden Ereignis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammenschließen, um so die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Dazu gehört auch die Aufstellung und Pflege von gemeinsam abgestimmten Alarm- und Ausrückordnungen (AAO). Durch diese gegenseitige Hilfeleistung wird gewährleistet, dass alle notwendigen Einsatzmaßnahmen – auch über das jeweils zuständige Gemeindegebiet üblicherweise zu erwartenden Maß hinaus – gleichermaßen durchgeführt werden können. Vor Allem im Hinblick auf den zuneh-


menden demografischen Wandel lassen sich bereits jetzt im Ehrenamt der Freiwilligen Feuerwehr große Ausfälle vorrangig in der Tageseinsatzbereitschaft abzeichnen. Diese personellen Engpässe bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sollen ebenfalls durch diese Vereinbarung kompensiert werden.

Die kommunalen Eigenständigkeiten und die gesetzlich verankerten Verantwortlichkeiten der einzelnen Träger des örtlichen Brandschutzes bleiben von der Vereinbarung unberührt.

In Bezug auf die zukünftige Fördermittelvergabe des Landes Brandenburg sollen interkommunale Kooperationsvereinbarungen verstärkt Beachtung finden, sodass eine solche Vereinbarung auch im Hinblick auf etwaige geförderte Finanzierungen in dem Bereich Brandschutz positive Auswirkungen haben könnte.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt